

Überbetriebliche Ausbildung im Zahntechniker-Handwerk

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 4. Dezember 2024 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 8. Oktober 2024 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), folgende Einzelfallregelung Nr. 238:

Nr.	Beruf	Ausbildungsjahr	Wochen	Bezeichnung	Einzugsgebiet	Standort	Träger
238	Zahntechniker/in (16370-00)	Zahntechniker/in (16370-00)	im 2.	1	ZAHN1/23 Kieferorthopädische Geräte und temporäre Interimsprothesen herstellen	Bildungs- und Technologiezentrum (BTZ) in Stuttgart-Weilimdorf	Handwerkskammer Region Stuttgart
			2.	1	ZAHN2/23 Herausnehmbar definitiven Zahnersatz als partielle Prothese herstellen		
			2.	1	ZAHN3/23 Totalen Zahnersatz nach System herstellen		
			2.	1	ZAHN4/23 CAD- und CArvl-Techniken zur Herstellung zahntechnischer Werkstücke anwenden		

					ZAHNS/23 Funktionellen ästhetischen Zahnersatz herstellen		
--	--	--	--	--	------------------------------------------------------------------------------	--	--

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2024 (Az.: WM-42-42-301/150) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 8. Januar 2025 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Katja Maier
Präsidentin

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 27. Juni 2025